

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00499 vom 23. Februar 2005**

ZH Verwaltungsgericht, 2005-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00499](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00499)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00499 du 23 février 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00499 del 23 febbraio 2005

## **Regeste**

Submission | Submission (Unterhalts- und Pflegearbeiten an öffentlichen Park- und Grünanlagen) Indem die Rangordnung der Kriterien aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich war und die bei der Auswertung angewandte Gewichtung dieser entsprach, hat das Verfahren durchaus den Anforderungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. m SubmV genügt (E. 5). Auch wenn die Beschwerdegegnerin bei allen eingeladenen Anbietern über eigene Erfahrungen verfügte, war es zweifellos zulässig, dass sie von ihnen Referenzen über vergleichbare Objekte verlangte. (...) Der Beschwerdeführer durfte daher, nachdem die Abgabe einer Referenzliste in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorgesehen war, nicht darauf vertrauen, dass die bisher von ihm ausgeführten Aufträge für die Gemeindeverwaltung bereits bekannt seien und für die Bewertung genügten (E. 6.2).  
Abweisung der Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Submissionsrecht  
Betreff: Submission Submission (Unterhalts- und Pflegearbeiten an öffentlichen Park- und Grünanlagen) Indem die Rangordnung der Kriterien aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich war und die bei der Auswertung angewandte Gewichtung dieser entsprach, hat das Verfahren durchaus den Anforderungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. m SubmV genügt (E. 5). Auch wenn die Beschwerdegegnerin bei allen eingeladenen Anbietern über eigene Erfahrungen verfügte, war es zweifellos zulässig, dass sie von ihnen Referenzen über vergleichbare Objekte verlangte. (...) Der Beschwerdeführer durfte daher, nachdem die Abgabe einer Referenzliste in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorgesehen war, nicht darauf vertrauen, dass die bisher von ihm ausgeführten Aufträge für die Gemeindeverwaltung bereits bekannt seien und für die Bewertung genügten (E. 6.2).  
Abweisung der Beschwerde  
Stichworte: BEIZUG EXPERTE LEHRLINGSAUSBILDUNG REFERENZ SUBMISSIONSRECHT  
Rechtsnormen: Art. 17 Abs. II IVöB Art. 18 Abs. II IVöB § 27 SubmV  
Publikationen: - keine -  
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung)  
Gewichtung: 4 I. Die Gemeinde X führte im Oktober 2004 eine Submission für Unterhalts- und Pflegearbeiten an öffentlichen Park- und Grünanlagen während der Jahre 2005 und 2006 durch. Sie unterteilte die Arbeiten in 13 Teilaufträge und lud fünf in der Gemeinde ansässige Betriebe zur Offertstellung ein. Innert Frist machten vier der angefragten Unternehmungen ein Angebot. Mit Beschluss vom 9. November 2004 vergab der Gemeinderat die 13 Teilaufträge an drei Anbietende, zwei davon in der Höhe von insgesamt Fr. 8'397.40.- an A. Der Beschluss wurde den Anbietenden mit Schreiben vom 16. November 2004 eröffnet. II. Gegen diesen Entscheid

erhob A am 20. November 2004 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Er beantragte sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es seien vier zusätzliche Teilaufträge von insgesamt Fr. 28'232.60 an ihn zu vergeben. Die Gemeinde liess in ihrer Beschwerdeantwort vom 15. Dezember 2004 Antrag auf Abweisung der Beschwerde stellen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie die Verträge über die strittigen Teilaufträge inzwischen abgeschlossen habe. Mit Replik vom 6. Januar und Duplik vom 2. Februar 2005 hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest. Aufgrund eines in der Replik gestellten Begehrens wurde dem Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 8. Februar 2005 Einsicht in die Prozessakten (mit einzelnen Einschränkungen) gewährt. Die Mitbeteiligten nahmen zur Beschwerde keine Stellung. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.